*(Briefkopf Schule)*

**Bescheid über Nachteilsausgleich\* und Notenschutz\*\* bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung gemäß BayEUG Art. 52 und BaySchO § 31- § 36**

Bei \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_

Name der Schülerin/des Schülers geb. Klasse

wurde eine Beeinträchtigung des Sehens durch Vorlage

O eines fachärztlichen Zeugnisses

O eines zusätzlichen amtsärztlichen Zeugnisses

O Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide

O von Bescheiden der Eingliederungshilfe

O einer Stellungnahme des **M**obilen **S**onderpäd. **D**ienstes (förderdiagnostischer Bericht)

O eines sonderpädagogischen Gutachtens

aus dem/denen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung hervorgeht/hervorgehen bescheinigt.

**Genehmigung des Antrags**

Der Antrag der Erziehungsberechtigen vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wurde auf der Grundlage von Art. 52 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 31 Satz 2, § 33 Abs.1 bis 3 [*bei Notenschutz*: §34 Abs. 1 und Abs. 5] Bayerische Schulordnung (BaySchO) geprüft.

Aufgrund dieser Prüfung ergeht folgender Bescheid – gültig ab Ausstellungsdatum, max. bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt:

**Bei Leistungsfeststellungen wird folgender Nachteilsausgleich gewährt:**

(z.B. spezielle Arbeitsmittel zulassen, die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten, …)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Fach | Leistungsnachweis | Art des Nachteilsausgleichs |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Bei Leistungsfeststellungen wird folgender Notenschutz gewährt:**

nach §34 Abs. 5 BaySchO sind bei Beeinträchtigung des Sehens ausschließlich unten aufgeführte Maßnahmen zulässig.

In allen Fächern kann auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, verzichtet werden. (BaySchO § 34 Abs. 5)

**Vorgesehene Zeugnisbemerkung** - entsprechend des gewährten Notenschutzes:

**Hinweis: Verzicht auf Notenschutz**

Die Erziehungsberechtigten (…) können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten *(Schul-*)Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären. (BaySchO §36 Abs. 4)

**Ablehnung des Antrags**

Der Antrag der Erziehungsberechtigten vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wurde auf der Grundlage von Art. 52 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §31 Satz 2, § 33 Abs. 1 bis 3 (*bei Notenschutz:* §34 Abs. 1 und Abs. 5) Bayerische Schulordnung (BaySchO) geprüft und abgelehnt.

**Begründung**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Schulleitung

Zur Erläuterung:

\* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

\*\* **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Beeinträchtigung des Sehens erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Die Maßnahmen des Notenschutzes sind in § 34 Abs. 5 BaySchO festgelegt.